

Größere Anstrengungen - auch mit Hilfe und Unterstützung der zuständigen Leiter und Referatsleiter der Abteilung XIV des MfS Berlin - wurden unternommen, die Ordnungsmäßigkeit im Umfang mit finanziellen Mitteln Verhafteter und Strafgefangener zu erhöhen.

Die Grundsätze der Nachweisführung finanzieller Mittel Verhafteter und Strafgefangener vom 10.9.1986 werden jedoch in den Diensteinheiten noch zu unterschiedlich durchgesetzt.

Die 1. Änderung der Berechnungstabellen für Dienstleistungs- und Versorgungsarbeiten konnte nicht in allen Bezirken ab 1.1.87 voll wirksam werden.

Entsprechend unseren Hinweisen wurden die Nachzahlungen veranlaßt, so daß kein Strafgefangener finanzielle Einbußen erlitt. (zum Beispiel Potsdam)

Darüber hinaus mußten in einigen Bezirken eine Neueinstufung der Strafgefangenen in die vorgeschriebenen Lohngruppen auf der Grundlage der Ordnung Nr. 108/84 des MdI vorgenommen werden.